Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Es über das alles haben sich die Herrn fürstlichen Regiments Räte Landts:
Hut Vnderfangen, Vnd damit ex notorio defectu Jurisdictionis nit allein gemelter
Procediert, auch in vermeintem vnbeständigen Recess vnbedachtlich eingefuhrt als
ob die Abstrafung des Dräuisen Vnderthanns Hansen Bürbers sein Pflegers
zu Dirschau anzuzeigen nach mit in der Graffschaft, vnnder aufsatzlichen gesetzten:
Das vorangezogene Instrument, auch des Pflegers alhie eigene gegebene Bericht
zu Dirnsfill offentlich zuuerlesen geben, Darauf dann endlich des Pflegers
hernach fürgewendter Vnngrund Vnd Fürstandnus, des fürstlichen Regiments
dannoches vnbestrigt vnbestandig Vnd vnuerdachtlich procediern Vnd Pennalta
Lehnsmanns ehre Vnd zell fürsehen were

Sodann vermainter Recess auf beschehen Vnd gehabtem Vnderspracheen
bis ihro von fürstlichen Regiment Calls sich von Recht Vnd billigkeit wegen
wol gebürt hette, Vnd noch gebürenn thet mit Cassiert Vnd widerumb auf:
gehebt worden: So wol einer D: Herrn Landsfürsten vnd erbe:
den sich dessen allen zu erhaltung ihrer d: Graffschaft Rechten, Obrigkeiten
Forstlichen gerechtigkeiten Vnd Wildbanns, auch bey den Pflichten damit dieselben
der Kaiserlichen Maij: Vnd dem h: Reich verwandt sind, hiers höchlich klag:
Lauterkeit zu beschweren, Vnd widerclagen es thun genaden mit allem gewalt:
thetigen eingriff: Vnd wider den im Reich aufgerichten Sancirten Landt:
frieden höchstbeschwerlichen abstrafung beschehen: vnnden noch darzu von Ziel
wolten abgehalten Vnd niemandts anderen Subiect gemacht, dieselben Vnter
ein fremdes Jurisdiction zogen, gegen denen im handlungen procediert,
gehaftnus aufgepillet eingebunden Vnd behalten werden

Wann dann er vorgemelter Pfleger auf neuen Ostenburg zu einem
Hinter Man mit sechs allermantten, einem Dendigen Herrn Deutsch mit
Notarien abgedachten Hansen Bürber in Dirschau, vom Pfleger zu Dirsch:
fau aus der Graffschaft Ostenburg gewaltthätiger weis abgehanngen,
Vnd enghalsen gen Dirschau geführt worden, fürgestellt, Vnd denselben
hinter Nichtspflicht, damit er einem Dendigen Herrn zugehen allerdings
was Vnd wie Vill dis Handlung berüret, zuuerlassen, mit bitten denselben
in bey ihro fürnehmenden dingen wegen berürter gewaltthätigen ein:
fallung, Vnd abstrafung, so mit ihnen fürgenomen worden, wie sich gebürete
zuuerfahren Vnd einem Dendigen Herrn darüber einich oder mer offenn
Instrumenta ausfertigen wolte, sich dem fürstenthum notdurfft
nach gebrauchen: welches ihme nit weiner tragender Ambts halber
zuthun gebotten, Vnd bleibt nit rechts Grunds allen nach wellen.

53